

**Ergänzende Bedingungen der VWS Verbundwerke Südwestsachsen GmbH (VWS)
zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
gültig ab dem 01.11.2019**

1. Anwendungsbereich

Die Stromgrundversorgungsverordnung sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von VWS in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und VWS abgeschlossenen Versorgungsverträge.

2. Welche Kosten werden bei Zahlungsverzug berechnet

Rückständige Zahlungen werden schriftlich angemahnt, sobald der von VWS angegebene Fälligkeitstermin abgelaufen ist. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet. Werden die Forderungen weiterhin nicht beglichen, wird mit dem Vor-Ort-Inkasso versucht, die Forderung vor Ort auszugleichen, um eine Versorgungsunterbrechung zu vermeiden. Von VWS werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

| | netto (Euro) | brutto (Euro) |
|-----------------|--------------|---------------|
| Mahnung | 1,10 | 1,10 |
| Vor-Ort-Inkasso | 44,00 | 44,00 |

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt die gesetzliche Regelung nach § 288 Abs. 5 BGB.